



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer
(Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28, 29 des Grundsteuergesetzes, in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I 1973, 965), und §§ 1, 4, 16 und 19 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 4167), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 16. November 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.
- (2) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird festgesetzt:
 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
auf 320 vom Hundert des Steuermessbetrages;
 2. für Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

§ 3
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Absatz 2 GrStG werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 9. Dezember 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 17. November 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister